

ben nicht genannten Orten des Postvereinsgebietes kostet der einfache frankirte Brief 3 Ngr.

3) Nach Maßgabe des Gewichts wird das Porto erhoben:

	bis 1 Loth	Zollgewicht	excl.	einfach,
von 1 Loth	= 2	=	=	= zweifach,
von 2	= 3	=	=	= dreifach,

und sofort für jedes weitere Loth Zollgewicht der einfache Portosatz mehr.

Briefe von mehr als 4 Loth Zollgewicht excl. werden nur dann mit der Briefpost befördert, wenn Solches vom Absender auf der Adresse ausdrücklich verlangt ist. Ohne ein solches Verlangen erfolgt deren Beförderung als Fahrpostsendung gegen Erlegung des Fahrpostporto.

4) Waarenproben und Muster nach dem Postvereinsgebiete, sofern sie nicht in die Briefe eingelegt, sondern denselben angehängt, auch auf eine Weise verpackt sind, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, und insofern der betreffende Brief ohne die Proben noch nicht ein Loth Zollgewicht schwer ist, zahlen bis 2 Loth Zollgewicht excl. nur das einfache Briefporto und bei schwererem Gewicht für jede ferneren 2 Zollthe excl. den einfachen Satz mehr.

Unfrankirte vereinsländische Muster sendungen zahlen außer dem vorstehenden Porto noch das Zuschlagsporto von 1 Neugroschen für je zwei Loth Zollgewicht excl.

Mit der Briefpost finden dergleichen Sendungen nur bis zum Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund incl. Beförderung.

Waarenproben und Muster, welche keine eigenen Kaufwerth haben und nach dem Sächsischen Postbezirk bestimmt sind, zahlen, wenn sie frankirt werden:

bis $2\frac{1}{2}$ Loth	incl.	3 pf.	} wobei das Gewicht von 10 Loth nicht überstiegen werden darf.
über $2\frac{1}{2}$	=	5 = 6 =	
= 5	=	7 $\frac{1}{2}$ = 9 =	
= $7\frac{1}{2}$	=	10 = 12 =	

Schriftliche Mittheilungen dürfen nicht beigelegt werden, es ist aber die Angabe der Firma des Absenders, des Fabrik- oder Handelszeichens, der Nummern und Preise gestattet. Die Verpackung muß so beschaffen sein, daß der Inhalt leicht erkennbar ist.

5) Für Zeitungen, Journale, Preiscourante, gedruckte und lithographirte Circulare u. Empfehlungsbriefe, so wie für gedruckte Sachen und Broschüren aller Art, denen außer der Adresse, dem Abgangs-orte, dem Datum der Absendung und der Unterschrift des Absenders etwas Geschriebenes nicht beigelegt ist, ingleichen für Correcturbogen ohne Manuscript, lediglich mit den durch die Correctur selbst veranlaßten Eintragungen, Abänderungen und Zusätzen ist, wenn sie unter Kreuzband oder Schleife versandt werden, ohne Unterschied der Entfernungen bis zum Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund incl. nur der gleichmäßige Satz von 3 Pfennigen für das noch nicht erfüllte Loth im Falle der Frankirung mit Marken zu entrichten. Mit baarem Gelde können dieselben nicht frankirt werden.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung sind die Kreuzbandsendungen, ohne Berücksichtigung der Portomoderation, lediglich als gewöhnliche Briefe zu behandeln und zu taxiren. Ebenso findet eine Portomoderation nicht statt, wenn die unter Kreuzband abgefordert werdenden gedruckten oder lithographirten Circulare von verschiedenen Absendern herrühren.

Hat die Frankirung nicht stattgefunden, so ist die Sendung als gewöhnliche Brieffendung zu behandeln und das taxmäßige Briefporto mit dem Zuschlage von 1 Neugroschen pro Loth zu erheben.

6) Recommandirte Briefe haben außer dem gewöhnlichen Briefporto noch die für jede Entfernung und jedes Gewicht gleichmäßige Recommandationsgebühr von 2 Ngr. zu bezahlen.

Nach dem Postvereinsausland gelten verschiedene Bestimmungen. Unter Hinweisung auf die wegen Verpackung und Signatur von Poststücken bestehenden Vorschriften wird bemerkt, daß alle Poststücke gut und dauerhaft, sonach nicht in leichter, unhaltbarer Emballage verpackt, auch gut versiegelt und deutlich signirt sein müssen, ebenso sind nur dauerhafte, in gutem Stande befindliche Kisten und Schachteln zu Poststücken zu verwenden.

Zur Umschnürung ist nur feste Schnure, nicht aber zu schwacher oder zusammengeknüpfter Bindfaden zu verwenden und die Umschnürung ist so zu befestigen, daß sie nicht abgestreift werden kann; insbesondere sind an den Schachteln und kleineren Kisten Einschnitte zum Einlegen der Umschnürung anzubringen. Die Signaturen sind deutlich auf die Emballage selbst oder, bei nicht besonders emballirten Schachteln und Kisten, auf das Holz zu schreiben. Der Adreßbrief ist stets mit demselben Siegel wie das dazu gehörige Stück zu versiegeln.

Auf Poststücke nach kleineren oder weniger bekannten, sowie nach solchen Orten, deren es mehrere gleichen Namens giebt, ist, außer der Ortsbezeichnung selbst, die nächste größere Stadt oder die Provinz u. s. w. stets mit anzugeben.

Zweckmäßig ist es übrigens, in oder auf Adreßbriefen, die nur aus einem unbeschriebenen Blatt Papier bestehen, die Adresse des Absenders zu bemerken.

Noch wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des K. Hofpostamtes hier, vom 22. November 1855, rücksichtlich des zur Weihnachtszeit bedeutend vermehrten Postverkehrs zu möglichster Vermeidung von Verwechslungen und Verspätungen darauf aufmerksam gemacht, wie es sowohl für das betheiligte correspondirende Publikum, als für die Postanstalt wünschenswerth ist, daß die Versendung von Packereien mit den Posten nicht bis auf die letzten Tage vor Weihnachten verschoben, sondern möglichst noch vorher bewirkt werde.

7) Der deutsch-österreichische Post-Verein umfaßt, nächst Oesterreich und Preußen mit ihrem gesammten Staatsgebiete, alle deutschen Staaten.